

# Das Zürchersche Meisterbuch aus dem 15. Jahrhundert

Autor(en): **Hottinger, J.J.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Anzeiger für schweizerische Geschichte und Alterthumskunde = Indicateur d'histoire et d'antiquités suisses**

Band (Jahr): **1 (1855-1860)**

Heft 1-2

PDF erstellt am: **10.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-544342>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

# ANZEIGER

FÜR

## SCHWEIZERISCHE GESCHICHTE UND ALTERTHUMSKUNDE.

Juni.

N<sup>o</sup> 2.

1855.

### GESCHICHTE UND RECHT.

#### Das Zürchersche Meisterbuch aus dem 15. Jahrhundert.

Füsslin sagt in seinem Leben Waldmanns S. 263: „Waldmann liess sich im „Gefängnisse verlauten, man werde auf dem Meisterbuch die Ursache finden, warum „er Herrn Göldli von den Geschäften entfernt; man habe ihm seiner Vordern und „Kinder wegen noch verschont u. s. f. Wirklich fand sich in diesem Meisterbuche „soviel, dass bei dem Anlass erkannt wurde, alle öffentlichen Schriften, die diesen „Handel berühren, zu verbrennen. Es wurde aber dieses eben nicht im strengsten „Sinne befolgt.“ Diese Stelle veranlasste den Unterzeichneten im Zürcherischen Staatsarchive selbst nachzuforschen, ob nicht das benannte Meisterbuch vielleicht dort noch vorhanden sei? In der That wurde auch dasselbe mit der gefälligen Beihülfe des Herrn Staatsarchivar Meyer von Knonau gefunden und ist im Archivregister als No. 96 Gest. V. eingetragen. Es enthält zwar mehr nicht als 21 beschriebene Folioseiten. Ein letztes, wie man am zurückgebliebenen Rande sieht, ebenfalls noch beschriebenes Blatt, ist weggerissen. Ob vielleicht dieses die obenerwähnten Gründe der „Entfernung des Bürgermeisters Göldli von den Geschäften“ enthielt?

Die Ueberschrift des vorangehenden kurzen Inhaltsverzeichnisses der vierzehn ersten und paginirten Seiten lautet: „*In dem Jar, da man zalt von Christi geburt tusend vierhundert zwanzig und nün Jar am nechsten fritag vor Martini ward diss buoch gemacht, darin man der zunftmeisternen erkanntnissen schriben soll.*“

Es beginnt dann der Inhalt mit einigen Erkanntnissen noch ältern Datums, die erste von 1415, von denen es heisst: „*Item und dise stuck sind in einem alten Rödeli gestanden und sind in dises buoch och geschriben.*“ Dann folgt auf den paginirten Seiten eine Reihe fernerer Beschlüsse bis zum 17. Febr. 1456, redigirt in Canzlei form und von geübter regelmässiger Hand niedergeschrieben. Nun kommen jedoch von sichtbar späterem, aber unbenanntem Datum, mit unschönen Zügen flüchtig und ohne Canzleistyl hingeschrieben, die Verpflichtungen eines obersten Meisters und auch diejenigen eines neu gewählten Zunftmeisters, so dass man mit ziemlichem Grunde vermuthen darf, diese Stelle rühre aus der Zeit her, wo Waldmann selbst die oberste Meisterwürde bekleidete, ja sie möchte vielleicht sogar von ihm oder einem seiner Vertrauten hineingeschrieben sein, um so mehr, als dann der letzte im Sinne damit übereinstimmende und wieder kanzleiiisch ausgefertigte Beschluss aus der Periode seines Bürgermeisteramtes und zwar vom 4. Dezember 1488 datirt ist.

Aus dem Gesamtinhalte des Buches ergibt sich, dass schon lange vor Waldmanns öffentlichem Auftreten in Zürich das Collegium der Zunftmeister die ihm durch die Verfassungsrevision von 1393 eingeräumte ohnehin schon bedeutende Gewalt noch weiter auszudehnen gesucht habe, was dann freilich, als auch Waldmann in dasselbe aufgenommen wurde, von diesem noch eingreifender und energischer durchgeführt ward. So ward namentlich auch die bekannte seinen Sturz zum Theil wenigstens befördernde Reduktion der Zahl der Mitglieder der Constafel sowol im kleinen als grössern Rathe ins Werk gesetzt. Wie sehr indessen diese Beschränkung von Vielen als wirkliches Zeitbedürfniss betrachtet wurde, ergibt sich, wie schon Füssli, Bluntschli, Vögeli und Escher bemerkten, am besten daraus, dass auch nach der Auflösung des hörnernen Rathes in wiederkehrender ruhigerer Zeit dieselbe in die abermals revidierte Verfassung von 1493 aufgenommen ward.

Da der Umfang und die Bestimmung des Anzeigers keinen vollständigen Abdruck der Beschlüsse des Meisterbuches verstatten, so seien, um das oben Bemerkte zu belegen, wenigstens doch einige der bedeutendern hier angefügt. Es ist indessen nöthig, die Stelle des sogenannten geschwornen Briefes oder der Verfassungsurkunde vom Jahr 1393 vorhergehen zu lassen, durch welche die Stellung und die Befugnisse des Zunftmeister-Collegiums festgesetzt werden.

*„Und als untzhar vil sachen die Rhät und Zunftmeister versumet hand, das sy als zytlich vil geprästen nit getorsten fürkommen, als sy billich und auch gern gethan hättend, darum so haben wir mit gutem Rhat, mit Willen und Wissen aller unser Burger gemeynlich geordnet und gesetzt: was sachen kumbt für den Burgermeister die Rhät und die Zunftmeister, sy syend niuw oder alt, das inen zu besorgen und zu richten empfolhen wirt, das sollend sy unverzogenlich ussrichten; ducht aber die Zunftmeister, die zu den Zyten by den Rhäten sitzend, das der Burgermeister oder die Rhät daran sumig wollten syn, so sollend und mögend dieselben Zunftmeister zu einander gan und auch die Rhät, denen sy zu inen gepietend; welcher aber der Rhäten zu inen nicht wolltend, so sollend doch dieselben Zunftmeister dieselben sachen und all ander sachen, so sy danzumal dunket, das unser Statt nutz, eerlich und notdürftig sy, ussrichten und besorgen, als sy ir trüw und ir Eyd wyset, und sollend auch das alles by iren Eyden onverzogenlich thun und also, wie dick sy wollend und was auch die Zunftmeister und die so von den Rhäten by inen sind, also ussrichtend und besorgend, gemeynlich oder der merteyl under inen, das soll war und stät blyben und soll sy unser Gemeynd daby schirmen. Und als dick so die Zunftmeister gemeynlich oder ein Teyl under inen, dero sy dann lützel oder vil, also zu einander gand unser gemeyne Statt zu besorgen, das mögend sy wol thun und soll sy niemand darum straffen; wollt sy aber jemand darum straffen, so soll sy unser Gemeynd davor schirmen, by den Eyden, so sy geschworen hand on all geverde.“*

Nun ferner aus den Erkanntnissen im Meisterbuche:

**1415.** Sonntag nach Anthonius. *„Sind die Meister einhellklich übereinkommen, das sy nit meinend, das die von der constaffel inen in ir zünfft langend, oder jemand daruss ziehend; wär aber das sy es darüber thun wolltend, so sollend sy einander daby schirmen und hanthaben, als sy harkommen sind, das sy och daby blybend.“*

(Verwahrung gegen die Uebung der Constafel, ihr gefällige oder ergebene Mitglieder der Zünfte in ihre Gesellschaft aufzunehmen, um dieselben dann auch gegen den Willen der übrigen Bürgerschaft in den grössern oder kleinern Rath zu bringen.)

**1424.** Sonntag vor Sct. Agnes. *„Sind die Meister einhellklich übereinkommen, was sachen sy hinathin für die Rhät und für die burger bringen in sölicher wyse, das ir meynung sy, das man die sachen also verhandle, als sy sich dann mit einander darumb geeinbaret, das ir keiner dann darwider nützit anders raten, reden noch urteilen soll. Wellicher das under inen übersicht, den wellen sy in sölicher maass straffen, das sich ander dest fürer davor wüssen zu hüten.“*

**1456.** Zinstag nach der alten Fassnacht. *„Habend sich die Meister erkennt, was sachen sy an die Rhät bringend, darumb zu raten, das da dem so dann das Mehr under Rhäten und Meistern*

wirt nachgangen werde und umb solichs niemand einen zug für die burger thun soll, und ob das jemand tun wollte, das dann der Meisterei einer reden soll, das es niemand ziehen solle.“

Ohne Datum. „Als durch der Statt Nutz und Eeren willen zünfft erdacht sind nach sag des geschwornen briefs, darumb ist den zunftmeisterei gar vil gewalts gegeben. Und damit demselben genug geschehe, haben die Meister gemeinlich ein ordnung under inen, das sy zween erwählend die Obristmeister syn sollen, und sind die diess nachgeschriebener Stucke pflichtig:

Art. 3. „Was auch der zween Meister einer oder beid im Rhat hörend, die man fürnimbt darum zu bekennen oder davon zu reden, das wider der Meisterei ordnung wäre, die sy setzen oder wider der Statt recht freyheiten und alt herkommen oder wider solich ordnung, die etwa von beiden Rhäten beschehen, oder ob es solich sachen wären, die einen der Rhäten oder Meister antreffend, och welcherlei sach es wär, die die Stadt das Land oder Lüt anträfe, bedunkt es dann einen dieser Meister oder beid, oder einen alten Meister, ob sy beid nit im Rhat wärend, so mag er heissen einen Burgermeister die sach uffschlagen und dieselb für die Meister bringen, das sy sich des ersten darumb underredind. Diss Stuck soll jeglicher Meister, der zu Zyten ist, by synem Eyd halten, umb das die Meister gemeinlich by irer gewaltsame blybend als sy die harbracht hand.“

Art. 5. „Welicherlei sachen die Meister für sich nehmend, soliche sachen soll je ein Obristmeister im Rhat fürbringen; und sind die Meister darauf gefallen, das es ir meynung sy, so bedarf der burgermeister kein frag darumb zu haben, sondern sol solichs nach irer meynung behalten werden.“

Art. 7. „Es kommt auch etwan, das sich die Meister umb ein sach underredend und das Mehr under inen wirt. Wenn das beschicht und es dann der Meister im Rhat öffnet und spricht, umb das stuck soll man eine frag haben; und wenn dann ein Burgermeister die frag anvahet, so sollen die Meister all auf die under inen ermerete meynung fallen, und welcher das nit täte, der soll darum gestraft werden nach synem verschulden.“

Art. 9. „Und wann ein nüwer Meister genommen wirt, von welcher Zunft das ist, mit dem sol man gar eigentlich reden, das er die sachen so für die Meister kommen, heimlich bei ihm behab, also das er mit niemand nützig darus red, weder mit Burgermeister Rhäten noch mit niemand iversal, dann er sol ganz verschwigen syn in synem hertzen. Wol mit einem Meister, der auch umb die sach weiss, darf er davon reden. Er sol auch niemand zu treffen geben, wer ützid von der sach geredt oder geraten hab, weder mit worten, mit werchen, mit wincken noch mit keinen geberden. Von welchem aber sich solichs fund, den strafte man hertiklich darumb, wan alle ding sunder von den meisterei heimlich blyben sollend, umb das sy by ir gewaltsame bestan mögend.“

Ganz zuverlässig in die Waldmannische Periode gehören noch die folgenden Stellen, ebenfalls ohne Datum:

„Item die Constaffel setzend und ordnend wir, das sy fürbashin drei Burgermeister (Tribunos?) oder zween und sechs ratsgesellen han sollend und nit meer, und sechszechen mann in die burger.“

„Item die übrigen, deren noch sechs sind, so in unseren rat gand, die soll man nemmen in allen zünften, wo uns allwegen dunkt der nutzest und der best zu syn, darmit die vier und zwanzig rät erfüllt werdend.“

„Diss alles hand wir geschworen ewigklich zu halten und nimmermeer dawider etwas zu reden noch zu tun noch zu schaffen (das dawider) getan werde, und zu dem (sol) ein Obristmeister alle Jar schwören und ein nüwer zunftmeister damit es by den dingen blybe.“

„Item so sollend gemeine Zunftmeister einander hinfür by dieser ordnung schirmen und handhaben zu ewigen zyten, und wer hierum wie vorstat gevecht oder gehasset wird, so mit diesen dingen umbgangen wär, zu im setzen was in unser vermögen ist, damit unser gewalt dester bas zu ewigen zyten behalten werd.“

1488. Donstag nach Nicolai. „Wir die Zunftmeister der Statt Zürich tund mengklichem wissend, das wir angesehen und betracht habend das unzümlich und unfugsam wesen, so dan bishar in allen zünften gewesen und gebrecht ist, also das ir meister dheinerlei noch nichts handeln mocht, das zu zyten der Statt Zürich nutz und eer gefürderet möcht haben, es sy mit dem fronfastengeld oder anderm, das zu verkomend und in ein gut loblich nutzbars wesen zu bringen; damit und jeder zunftmeister dester freyer und stattlicher in der Statt und syner zunft geschäft handeln möge, haben wir uns erkannt, das hinfür ein jede zunft eynen zunftmeister erwellen solle wie von altem herkommen. Doch ob under inen ein meeres wurde umb eynen zunftmeister uff einen, der das halbe jar davor nit zunftmeister gewesen,

wäre, so sollen doch wir die zunftmeister denselben zunftmeister, der das vor gewesen ist, behalten und nemmen und soll an ir wahl also nichts syn; fügte sich aber das sy in eine zunft eines nünwen zunftmeisters nottürftig wären, also das der zunftmeister, so danzumal sölt angan, mit tod wäre abgegangen, oder sunst unnütz wäre, ald sich mit unceeren also vertieft hätte, das er dess nit würdig wäre, dann mögen sy einen andern zunftmeister erwellen und uns dann den benennen und presentieren, und was dann von uns umb denselben oder sust gehandelt wird, daby soll es dann blyben und wir alle einandren by sollichem handhaben und dise ordnung also by unsern guten trüwen wahr und stet halten und dero nachkommen getrülich und on alle gefärd.“

Wenn indessen, wie oben bemerkt wurde, die durch Waldmann in Anregung gebrachte Beschränkung der Mitgliederzahl und des Einflusses der Constafel im kleinen und grossen Rathe als zeitgemäss auch in die abgeänderte Verfassung von 1493 übergang, so wurde hingegen auch wieder als Zeitbedürfniss durch ebendieselbe das Collegium der Zunftmeister zwar fortwährend als eine im Staatskörper mit eigenthümlichen Befugnissen noch ferner bestehende Corporation anerkannt, diese Befugnisse hingegen durchaus nur auf eigentliche Innungs- und Handwerksangelegenheiten zurückgeführt.

J. J. Hottinger.

### Zur Genealogie der Grafen von Toggenburg.

Nachdem ich mich einige Jahre hindurch damit beschäftigt habe, die Toggenburgischen Regesten zusammen zu stellen, hat sich mir in Bezug auf die Genealogie der Toggenburger ergeben, dass die männliche Nachkommenschaft Diethelms des Brudermörders, des nach seines Bruders Friedrichs Tode einzigen Stammhalters, in den drei ersten Geschlechtsaltern folgende war :

Diethelm V.			Friedrich I.		
der Brudermörder.					
ux. Gertrud von Neuenburg.					
Diethelm VI.	Bertold.	Kraft I.	Rudolf.	Friedrich II.	Wilhelm.
† 1249.	Propst.	† 1259.	Abt.	1309.	Domherr.
Diethelm VII.		Friedrich III.		Kraft II.	
ux. Ita von Homberg.		Propst † 1393.		Chorherr.	
			Friedrich IV.		
			Diethelm VIII.		

Zwei Thatsachen stehen aber noch nicht so sicher, dass nicht weitere Erforschung zu ihrer Bestätigung nöthig und wünschenswerth wäre; nämlich das Verhältniss der Grafen Friedrich II., III. und IV. unter sich und zu Propst Kraft; und die eheliche Verbindung der Gräfin Ita von Homberg mit Friedrich II. oder III.

Bis 1285 wird Friedrich II. als der ältere oder als Bruder Wilhelms von Friedrich III. als dem jüngern oder Sohn Krafts I. unterschieden. Im Jahre 1286 aber bezeugt Graf Friedrich sammt seinen Söhnen Friedrich und Kraft die Uebergabe der Kirchenvogtei Märwyl und Affeltrangen an die Komthurei Tobel, ohne dass angegeben wird, ob Graf Friedrich der ältere oder der jüngere es gewesen sei, der die Urkunde ausstellte (No. 19 bei Pupikofer, Gesch. des Thurgaus). Derselbe Friedrich, bewogen durch seine Söhne Kraft und Friedrich, verzichtet 1298 zu Gunsten des Klosters Rüti auf seine Ansprachen an das Gut Weingarten bei Spiegelberg (Chartular Rüti). Somit ist zu untersuchen, ob der Vater der Grafen Kraft und Friedrich IV.